

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

1. Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 06.10.2023 mit Hinweisen zu Zielen der Raumordnung und Landesplanung
2. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust Parchim vom 04.12.2023 mit Anregungen, Hinweisen, Forderungen zu den Themen Gesundheit, Bauleitplanung, Vermessung, Immissionsschutz
3. Stellungnahme des Forstamtes Friedrichsmoor vom 12.09.2023 mit Forderungen und Hinweisen zum Wald.
4. Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 09.10.2023 zu bergbaulichen Belangen nach Bundesberggesetz (BbergG)
5. Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 18.09.2023 zu Naturschutz, Wasser, Boden und Immissionsschutz

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
Für die Gemeinde Plate
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-505-32/23
Datum: 06.10.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zur Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre Schreiben vom: 24.08.2023 (Posteingang: 24.08.2023)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Siraf,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zur Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate bestehend aus Planzeichnung (Stand Mai 2023) und Begründung vorgelegen.

Anlass der Teilaufhebung ist die geplante Errichtung eines Containerstellplatzes der Gemeinde zur Annahme von Grünschnitt und spezifischen Abfällen (Sperrmüll, Elektroschrott) sowie eines Stellplatzes für ein Streusalzsilos.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist der betreffende Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Teilaufhebung der 1. Änderung soll die Darstellung als

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen des ursprünglichen Flächennutzungsplans wieder aufgegriffen werden.

Raumordnerische Bewertung

Mit der vorgesehenen Teilaufhebung der 1. Änderung werden keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung berührt.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Crivitz
Frau Siraf
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 230054

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
04.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate, Amt Crivitz

Bezug: Schreiben des Amtes vom 24.08.2023
Planzeichnung M 1: 10.000 vom Mai 2023
Begründung zum Entwurf vom Mai 2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Plate wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir zu Punkt 3.2 dieser Unterlage vorsorglich auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23 „Energiepark Plate West“, Gemeinde Plate, Amt Crivitz, Ihr AZ BP 220012

André Meier, Tel.: -3314

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz, vorbeugender Brandschutz, gibt es zur Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate, Amt Crivitz keine Bedenken und Hinweise.

René Schöttker, Tel.: -3811

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Durch die geplante Nutzung als Stellplatz für Grünschnitt und Silo und die damit verbundenen An- und Abfahrten der Nutzer darf es auf keinen Fall zu nachteiligen Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngrundstücke kommen.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Plate.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**Denkmalschutz**

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Der Teilaufhebung der 1. Änderung des F-Plans der Gemeinde Plate wird aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht werden im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Plate geäußert.

Bauleitplanung

Für die Teilaufhebung des Flächennutzungsplans ist kein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchführbar. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist lediglich eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans im vereinfachten Verfahren möglich.

Um einen Containerstellplatz zu ermöglichen, müsste der F-Plan ein Gebiet für Gemeinbedarf festsetzen, woraus ein entsprechender B-Plan aufgestellt werden könnte. Ohne F-Plan befände man sich im Außenbereich und dürfte ohne weiteres keine Container aufstellen. Es empfiehlt sich gegebenenfalls, den Teilbereich des Containerstellplatzes aus dem Verfahren herauszulösen und in einem gesonderten Verfahren den Planungen anzupassen.

Fraglich ist weiter, ob der geplante folgende Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar sein wird.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die o.g. Teilaufhebung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Plate.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – UmweltNaturschutz**Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(Mareike Damm, Tel.03871-722-6818, E-Mail: mareike.damm@kreis-lup.de)

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Teilaufhebung der 1.Änd. des FNP keine Bedenken.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Durch die Teilaufhebung der 1.Änd. des FNP werden artenschutzrechtliche Belange nicht berührt.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	Laskowski 29.08.2023	Laskowski 29.08.2023	Krüger 15.09.2023	Krüger 15.09.2023		Sander 29.8.2023	
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst einen Teilbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Flur 1, Gemarkung Plate. Mit dem Planvorhaben wird die 1. Änderung teilweise aufgehoben und führt in ihrer Rechtsfolge zum Wiederaufleben der für den betreffenden Bereich im ursprünglichen Flächennutzungsplan von 1998 enthaltenen Darstellungen als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen.
2. Falls dieser Bereich noch dem Bundesbergbaurecht unterliegt, sind die materiellen Nachbarrechte zum Schutz vor unzulässigen Immissionen im Sinne des BImSchG durch das Bergamt Stralsund zu prüfen.

Sollte das Bundesbergbaurecht für diesen Bereich erloschen sein:

Die Fläche, die von der Teilaufhebung betroffen ist, befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Für die angrenzenden Immissionsorte in der Ortslage Plate gelten die jeweiligen Richtwerte entsprechend den bauplanungsrechtlichen Gebietseinschätzungen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Till Boeckmann, Tel.: -7011

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

i. V. d. T. a

Ziegler

SB Bauleitplanung



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

Amt Crivitz
Amtstraße 5
19089 Crivitz

E-Mail: bauleitplanung@amt-crivitz.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn Herr

Telefon: 038757 5444-17
Fax: 03994 235-428
E-Mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 12.09.2023

Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Plate
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4, Abs. 2 BauGB
Ihre Mail vom 24. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Teilaufhebung nehme ich für den Geltungsbereich des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Der oben genannten Teilaufhebung der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Plate wird aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

In Ihren, mir am 24.08.2023 per Mail zugesandten Unterlagen teilen Sie mit, dass mit einer geplanten Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem damit verbundenen Wiederaufleben der Darstellung der betroffenen Grundstücke als Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen des ursprünglichen Flächennutzungsplanes (seit dem 20.08.1998 wirksam), eine schnellere Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung eines Container- und Silostellplatzes beabsichtigt ist.

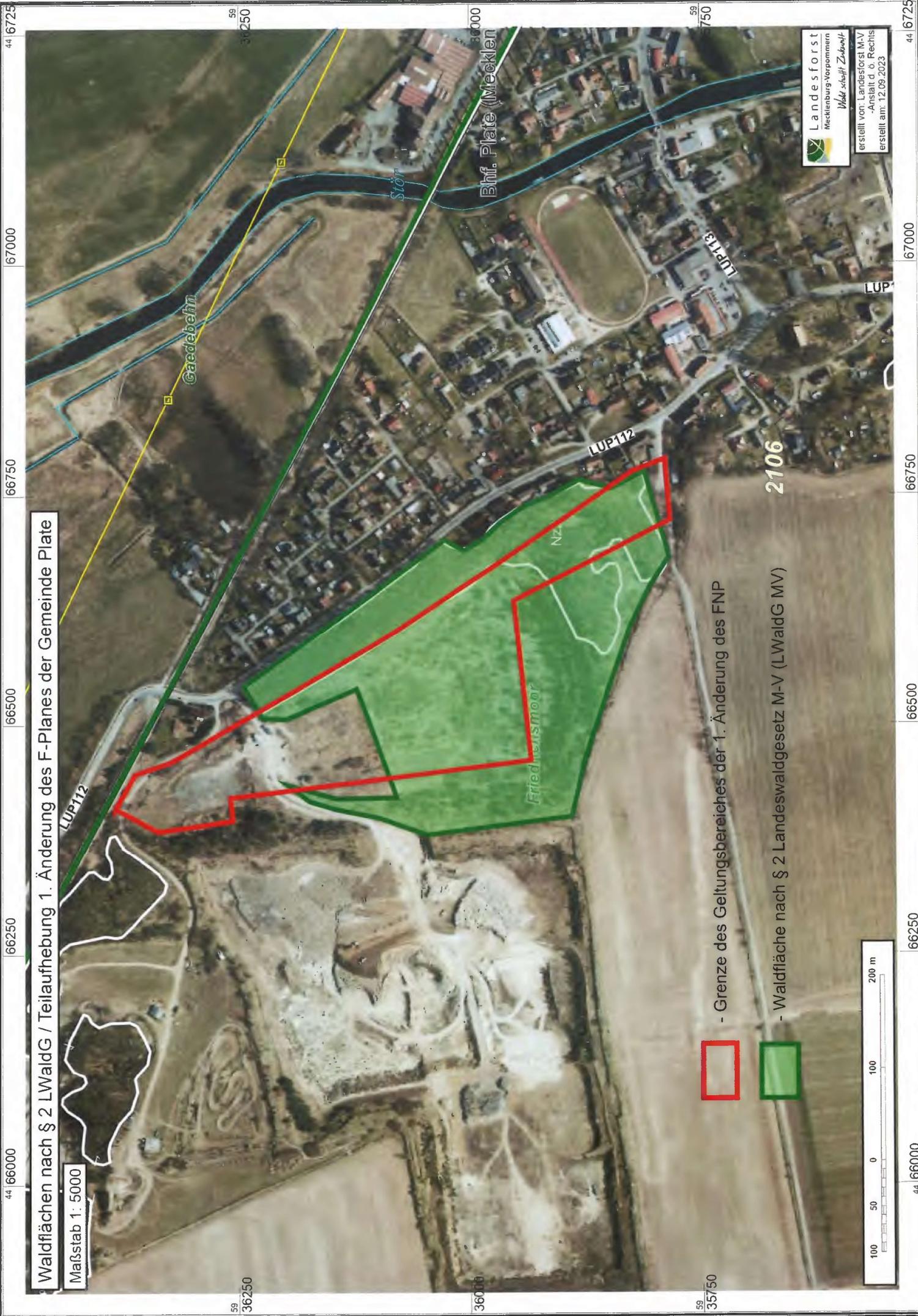
Bei der Bearbeitung des Vorgangs fiel jedoch auf, dass Bereiche, welche ursprünglich für die Kiessandgewinnung vorgesehen waren, sich im Laufe der Jahre zu Wald im Sinne des § 2 LWaldG entwickelt haben (Anlage). Der konkret betroffene Bereich ist mit einem dunkelgrünen Umring mit durchscheinender grüner Fläche markiert.

Bei den hell eingefassten Flächen im Osten und Südosten des Geltungsbereiches der Teilaufhebung handelt es sich um Wald, welcher bereits vor geraumer Zeit erfasst und kartiert wurde. Der rote Umring stellt den Bereich der Teilaufhebung des FNP dar. Die in der Anlage als Wald gekennzeichnete Fläche, sollten im neu zu erstellenden Kartenmaterial des geänderten FNP Zugang finden und als Fläche für Wald dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



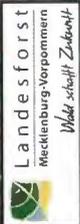
Christian Lange
Forstamtsleiter



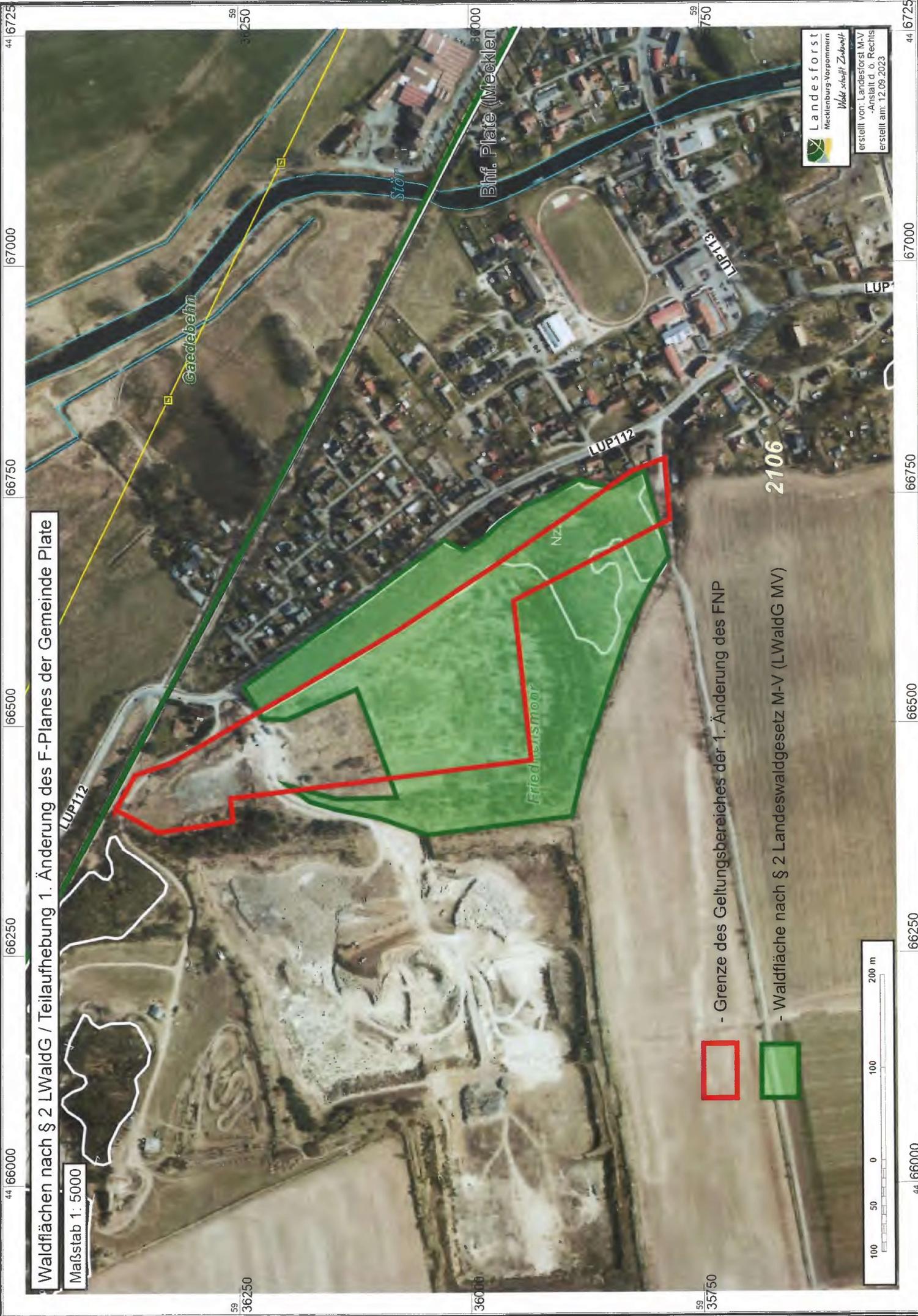
Waldflächen nach § 2 LWaldG / Teilaufhebung 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Plate

Maßstab 1 : 5000

- Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des FNP
- Waldfläche nach § 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG MV)



erstellt von: Landesforst M-V
 -Anstalt d. ö. Rechts
 erstellt am: 12.09.2023





Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Crivitz
für die Gemeinde Plate
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Bearb.: Frau Günther

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4165/23

Az. 506/13076/645-2023

Ihr Zeichen / vom
24.08.2023

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
09.10.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Plate

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“. Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma HanseWerk AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn.

Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der Bergbauberechtigung.

Für einen Teil des geplanten Aufhebungsbereiches endete die Bergaufsicht am 29.09.1993. Ein Teil befindet sich als Zufahrt zum Tagebau Plate West in den aktuell zugelassenen Hauptbetriebsplangrenzen. Dieser Teil steht unter Bergaufsicht und ist durch folgende Eckpunktkoordinaten (Bezugssystem Bessel RD/83, Gauss-Krüger 3 Grad, 4. Streifen) definiert:

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Eckpunkt	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
BP1	4466417,0	5936207,0
BP2	4466441,6	5936235,4
BP3	4466511,9	5936254,0
BP4	4466525,4	5936236,3
BP5	4466501,1	5936221,4
BP6	4466479,2	5936215,6
BP7	4466445,2	5936210,2
BP8	4466426,0	5936195,1
BP9	4466421,6	5936185,6

Im Zuge des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Wiedernutzbarma-
chungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Ein-
griffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kom-
pensations- und Ökokontoverzeichnis eingetragen (ID 8554-8557, 8562).

Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen überschneiden sich z.T. mit aufzuheben-
den Teil des Flächennutzungsplanes.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren
Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
z.H. Frau Siraf
Amtsstr. 5
19089 Crivitz



Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-273-23-5121-76113
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18. September 2023

Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Plate

Ihr Schreiben vom 24. August 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind durch die Teilaufhebung des FNP der Gemeinde Plate nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Allerdings befindet sich in der Nähe zu dem Vorhaben ein Gewässer 1. Ordnung, das eine Bundeswasserstraße bildet. Hier ist nicht das StALU Westmecklenburg sondern das WSA Elbe für Bau und Unterhaltung zuständig. Daher empfehlen wir, diese Dienststelle am Verfahren zu beteiligen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden und sich in Betrieb befinden:

- Wille-Niebur Ost GbR (Schweinemastanlage)
- Polizeisportverein Schwerin e.V. (Motocrossanlage)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei dem Planvorhaben zu berücksichtigen.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke